

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 5. November 1947.

144/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. S c h u m y, M a y r h o f e r, G a s s n e r,
S c h e i b e n r e i f, G i n d l e r, M o s e r, K r a n e b i t t e r,
T a z r e i t e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Gewährung von Teuerungs- und Risikozuschlägen auf die Brutto-
prämien für Versicherungen.

-.-.-.-.-

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Verordnungswege gestattet, daß die Versicherungsanstalten auf die Prämienfälligkeiten einen Zuschlag in der Höhe von 25 % der Bruttoprämie bei Sach-, Vermögensschaden- und Unfallversicherungen, von 15 % bei der Transport- und Tierversicherung und einen Risikozuschlag von 20 % der Prämie bei Haftpflichtversicherungsverträgen einheben. Diese Verfügung soll die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch die Versicherungsunternehmungen bezwecken und will damit die Belange der Versicherten wahren.

Die Paragrafen 81 und 81a des V.A.G. vom 5. März 1937 und die Novelle zu diesem Versicherungsgesetz zeigen, daß der Gesetzgeber die ausgesprochene Absicht hatte, die Versicherten vor Mißbräuchen und Nachteilen zu schützen. Sie berechtigen aber die Behörden keineswegs, die Versicherungsbeiträge über den Kopf der Versicherten dahin zu ändern, daß die Prämien empfindlich erhöht werden, ohne daß die Versicherten Gelegenheit hatten, sich zu dieser Verteuerung zu äußern oder dagegen Stellung zu nehmen.

Die Gewährung von Teuerungs- und Risikozuschlägen ist sachlich nicht berechtigt, weil eine Änderung des Risikos keineswegs eingetreten ist, die erhöhten Verwaltungskosten aber ihre Deckung in den erhöhten Versicherungsbeiträgen finden müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e n

- 1.) Warum wurde den Versicherungsanstalten und Unternehmungen ein Teuerungs- und Risikozuschlag zu den Prämien bewilligt, nachdem eine Änderung des Risikos doch nicht eingetreten ist und die erhöhten Verwaltungskosten ihre Deckung in der Erhöhung der Versicherungssummen finden müssen?
- 2.) Auf welche gesetzlichen Grundlagen kann sich das Bundesministerium für Finanzen berufen, wenn es im Verordnungswege, also unter Ausschaltung der Gesetzgebung, so weitgehende Verfügungen trifft?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen geneigt, in der gegenständlichen Frage darzulegen, wieweit er in der Lage ist, die durch die Verordnungen eingetretene Schädigung der Prämienzahler wieder aus der Welt zu schaffen?

-.-.-.-.-